

wer den Gegner entwaffnen kann, soll ihn nicht verwunden; wer ihn durch Verwundung unschädlich machen kann, darf ihn nicht tödten. Doch wird bei diesen Grenzen der Nothwehr vorausgesetzt, daß der Angegriffene die gelinderen Mittel anzuwenden Zeit und Gelegenheit hatte und auch ohne alle andere Gefahr für sich anwenden konnte. Wer z. B. mit einem Schießgewehr angegriffen wird, kann sich durch die Flucht nicht immer retten; ein Soldat auf dem Posten darf nicht entfliehen; wer einen neuen Feind im Hinterhalt zu fürchten hat, von dem kann nicht gefordert werden, daß er durch die Flucht einer neuen Gefahr entgehe. Wer dem weichenden Feinde nachsetzt und ihn zu Boden stößt, der hat die Grenze der Nothwehr überschritten, und seine Handlung ist nicht mehr eine Handlung der Nothwehr, sondern der Rache. Die Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr kann sogar den ersten Angreifer in das Recht der Nothwehr versetzen, sofern er sich gegen den Exceß des Angegriffenen vertheidigt. Wer z. B. ohne tödtliche Werkzeuge einen Andern bloß mit Schlägen mißhandelt und nun von diesem auf eine lebensgefährliche Weise angegriffen wird, hat natürlich jetzt das Recht, gegen diesen als nunmehrigen Angreifer das Leben zu vertheidigen. Doch findet wegen Ueberraschung des Angegriffenen, übermäßiger Furcht, Mangel an Besonnenheit u. in den meisten Fällen die Ueberschreitung der Nothwehr ihre Entschuldigung, und es stehen dem Angegriffenen auch andere rechtliche Vermuthungen zur Seite. Wer aber seinen Gegner aus Nothwehr getödtet hat, muß dieß sogleich zur Kenntniß des zuständigen Gerichtes bringen, da sonst gegen ihn die Vermuthung entsteht, daß er die Grenzen der Nothwehr überschritten habe. — Nur die Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr, nicht die Nothwehr selbst, zieht die Irregularität nach sich, wie dieß am besten an einem Factum, welches o. 10, X 5, 12 erzählt wird, hervorgeht. Zwei Mönche hatten auf Befehl des Abtes die Bewachung eines Hauses übernommen; während der Nacht brachen Diebe ein und fingen an, sie zu mißhandeln und ihrer Kleider zu berauben; die Brüder jedoch übermachten bald die Räuber und fesselten sie. Während nun der eine hinging, dem Abte und Capitel davon Anzeige zu machen, suchten sich, nicht ohne Erfolg, die Räuber von ihren Banden zu befreien; um nun nicht von ihnen ermordet zu werden, tödtete der Mönch die Diebe. Alexander III. wies ihn vom Altardienste zurück, da er die Grenzen der Nothwehr überschritten, indem er ebenso leicht durch Flucht sein Leben hätte retten können, als durch Ermordung der Räuber. — Das deutsche Strafrecht erklärt eine Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr dann für straflos (§ 53), „wenn der Thäter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist“. Vom moralischen Standpunkt betrachtet kann jedoch in diesem Falle eine mehr oder minder schwere sittliche Verschuldung vorliegen. (Vgl.

Pruner, Lehre vom Recht und von der Gerechtigkeit II, Regensburg 1858, 128 ff.; Marc, Instit. mor. Alphons. n. 733; Lehmkuhl, Theologia moralis I, 7. ed., Friburg. 1893, 494 sqq.) [Eberl.]

Nothzucht (*stuprum violentum*) nennt man gemeinhin den gewaltsamen Mißbrauch einer weiblichen Person zur Befriedigung sündlicher Lüste. Stuprum überhaupt bezeichnet im canonischen Strafrecht a. die Schwächung einer Jungfrau (*defloratio virginis*) im Gegenseite zur fornicatio (i. e. *concubitus naturalis soluti cum soluta meretrice*); b. den gegen den freien Willen eines ehrbaren Mädchens oder einer unbefohlenen Wittve errungenen Beischlaf, sei es, daß dieselbe, durch List, Betrug oder Einschüchterung bewogen, sich endlich hingibt (*stuprum consentaneum*), oder c. vollends durch Anwendung physischer Gewalt geschändet wird (*stuprum violentum*). Das charakteristische Moment bei der Nothzucht ist demnach die Anwendung physischer Gewalt. Jedoch wird es dieser Anwendung von Gewalt gleichgeachtet, wenn die Person durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel zur Gegenwehr untüchtig gemacht wurde oder bei derselben wegen Geistesstörung, großer Jugend u. Einwilligung oder Widerstand überhaupt moralisch unmöglich war. Einer weiblichen Person, welche vorgibt, Gewalt erlitten zu haben, wird nach gemeinem Rechte nur dann geglaubt, wenn sie bald, jedenfalls vor Rundwerdung ihres Zustandes, das, was ihr begegnet, zwei Blutsverwandten, ihrer Dienstherrschaft oder sonst zwei ehrbaren Personen anvertraut hat (Mayer, De sorto virginali, Erfurt. 1693). Das canonische Recht straft das stuprum überhaupt an Geistlichen mit Excommunication, nach Umständen mit Absetzung (Barbosa, De offic. et potestate episc. III, alleg. 110, n. 10); an Laien, wenn der Stuprator die Geschwächte nicht ehelichen will, mit körperlicher Züchtigung, Excommunication, Klostergefängniß (c. 2, X 5, 16). Die Moralisten verpflichten ihn, entweder die Person zu heiraten oder sie wenigstens auszustatten und das Kind zu alimentiren. Die Stupration einer Nonne (*sacrilegium carnale*) hatte nach den Canones, wenn der Schänder ein Geistlicher war, Absetzung (c. 6, C. XXVII, q. 1), wenn er Laie war, Excommunication, und für die Nonne engste Einschließung oder Kerker und Kasteiung zur Folge (c. 11 eod.). Nach dem römischen Rechte traf den Schänder einer Gottgeweihten die Enthauptung (L. 5, Cod. de episc. et clero [1, 3], Novell. 184, c. 43); die Güter, wenn Gewalt oder Raub dazwischen kamen, gehörten dem Kloster (L. 54, § Bona autem, Cod. de episc. [1, 3]). Auch die gewaltsame Stupration einer laicalen Person strafte das römische Recht mit dem Tode (L. 1, Dig. de extraord. crim. [47, 11]), dagegen wenn keine Gewaltthat mit unterließ, mit Einziehung der Hälfte des Vermögens. Waren die Personen gemeinen Standes, so traf sie Leibesstrafe sammt Landesverweisung.